

## **28P - ERHÖHUNG DER PROGRESSION AUF 600 %**

Die Progressionsstaffel gemäß Artikel 7, Pkt. 5 AUVB wird geändert und zwar dahingehend, dass ab dem festgestellten Dauerinvaliditätsgrad von 90 % oder mehr 600 % der vereinbarten Versicherungssumme bezahlt werden. Ausgenommen von dieser Erweiterung bleiben Unfälle beim Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen, hierfür findet die vereinbarte Progression gemäß Artikel 7 AUVB Anwendung.